

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0108/14/2.4.1.1

Düsseldorf, den 27.04.2017

Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein durch Erweiterung der Kohlenbevorratungsanlage KDO-BE 3060 um ein drittes Vorratssilo

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Rheinkalk GmbH mit Bescheid vom 15.05.2015 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein am Standort Wülfrath, Am Kalkstein 1 in 42489 Wülfrath erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Rheinkalk GmbH
Am Kalkstein 1
42489 Wülfrath

Datum: 15. Mai 2015

Seite 1 von 20

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0108/14/2.4.1.1
bei Antwort bitte angeben

Eifländer
Zimmer: CE 253
Telefon:
0211 475-9129
Telefax:
0211 475-2671
michael.eiflaender@
brd.nrw.de
Christian Stremel

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein durch Erweiterung der Kohlenbevorratungsanlage KDO-BE 3060 um ein drittes Vorratssilo

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 28.10.2014

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0108/14/2.4.1.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 28.10.2014 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein durch Erweiterung der Kohlenbevorratungsanlage KDO - BE 3060 um ein drittes Vorratssilo, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma Rheinkalk GmbH in Wülfrath wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6,16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 2.4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung **der Anlage zum Brennen von Kalkstein**

(hier: Erweiterung der Kohlenbevorratungsanlage KDO - BE 3060 um ein drittes Vorratssilo zur Lagerung von festen Brennstoffen wie Steinkohle, Anthrazitkohle, Braunkohlenstaub, Braunkohlenkoks)

am Standort Rheinkalk GmbH, Am Kalkstein 1, 42489 Wülfrath, Gemarkung Flandersbach, Flur 6, Flurstück 905 erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) Errichtung und Betrieb eines druckstoßfest ausgeführten Vorratssilos – Silo 3 – mit einem Nutzvolumen von 1.100 m³ zur Aufnahme von festen Brennstoffen, einschließlich zweier Dosiereinrichtungen.
- b) Pneumatische Förderleitungen von den Dosiereinrichtungen zu den Brennern der Kalk-Drehrohöfen I – IV.
- c) Gebläseraum für die Aufstellung von zwei Drehkolbengebläsen.
- d) Errichtung eines Stahlbeton-Containers zur Aufnahme der elektrischen Einrichtungen.
- e) Aufstellung eines Bedienstandes in Fertigbauweise.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen. Sie sind Bestandteil dieses Bescheids.



Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 4.370.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 1.255.450 Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

14.360,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des

Kassenzeichens 7331200000152927

an die **Landeskasse Düsseldorf**
IBAN: DE59300500000001683515
BIC: WELADED

Ich darf darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG eingeschlossen:



- Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für die beantragten genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von einem Jahr mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Rheinkalk GmbH betreibt am Standort Flandersbach, Am Kalkstein 1 in 42489 Wülfrath eine Anlage zum Brennen von Kalkstein. Die bestehende Anlage soll durch Erweiterung der Kohlenbevorratungsanlage KDO - BE 3060 um ein drittes Vorratssilo geändert werden. Die Rheinkalk GmbH in 42489 Wülfrath hat für dieses Vorhaben am 28.10.2014 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein gestellt.



B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53.2	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath	Baurecht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.



II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein durch Erweiterung der Kohlenbevorratungsanlage KDO - BE 3060 wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Maßnahmen der Emissionsminderung nach dem Stand der Technik getroffen wird. Zur Konkretisierung des Standes der Technik zur Einhaltung der Vorsorge-Anforderungen wurde die TA Luft erlassen.



Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger (BAnz AT 09.01.2014 B3) vom 9. Januar 2014 hat das BMU bekanntgemacht, dass bestimmte Vorsorgeanforderungen der TA Luft, unter anderem für Anlagen der Nummer 2.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, aufgehoben sind und der Stand der Technik fortgeschritten ist.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) vom 07.04.2015 sind von den Genehmigungsbehörden im Genehmigungsverfahren, soweit es sich um IE-Anlagen handelt, die Anforderungen der Vollzugsempfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 12.11.2013 umzusetzen. Die Vollzugsempfehlungen sehen für Anlagen zum Brennen von Kalkstein zum Teil strengere Emissionsbegrenzungen für Schadstoffe vor. Im Falle von staubförmigen Emissionen sind diese Emissionsbegrenzungen auf sämtliche staubenden Betriebsvorgänge anzuwenden.

Zur Umsetzung dieses Erlasses wird in den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid für die staubförmigen Emissionen in der Abluft des neuen Silos der Kohlenbevorratungsanlage (Quelle Nr. 3091 - Entstaubung/Faserstofffilter F016) eine Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub von 10 mg/m^3 festgeschrieben.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Insgesamt werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die Antragstellerin ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit § 4a Abs. 4 und § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) verpflichtet. Die Vorlage des AZB für den Anlagenbereich der Kalkdrehrohröfen wurde als Bedingung in die Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung aufgenommen.



Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Rheinkalk GmbH auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein durch Erweiterung der Kohlenbevorratungsanlage um ein drittes Vorratssilo und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **14.360.000 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 6, 16 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 2.4.1.1 genannten Anlage wird eine Gebühr von insgesamt 14.360,00 Euro erhoben.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 4.370.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 1.255.450 Euro.



In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

Ziffer b): betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Ziffer b) eine Gebühr von 14.360,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Wülfrath 12.555,00 Euro betragen.

Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 14.360,00 Euro.



V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Eifländer)



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0108/14/2.4.1.1**

Seite 11 von 20

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Register Nr.

1.	Anschreiben	4 Blatt
2.	Antragsformular 1	3 Blatt
3.	Verzeichnis der Anzeigeunterlagen	4 Blatt
4.	Allgemeine Erläuterungen zu den geplanten Maßnahmen	9 Blatt
5.	Formulare 2 – 8.....	38 Blatt
6.	Topographische Karte – Maßstab 1:25.000	
7.	Übersichtsplan – Maßstab 1:5.000	
8.	Lageplan – Maßstab 1:500	
9.	Verfahrensfließbild	
10.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	12 Blatt
11.	Baubeschreibung mit Flächen- und Raumberechnungen einschl. Rohbaukosten.....	6 Blatt
12.	Zustimmungserklärung des Betriebsrates.....	2 Blatt
13.	Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten	2 Blatt
14.	Stellungnahme der Sicherheitsfachkraft.....	2 Blatt
15.	Angaben zur Entstaubungsanlage F016 (Quelle 3071) - Garantieerklärung	2 Blatt
16.	Explosionsschutzdokument zum Einsatz von Braunkohlenstaub Kalk-Drehrohrofen / „Kohlenbevorratungsanlage Silo 3“	75 Blatt



17. Prognose über die zu erwartende Geräuschemission und –
immission „Erweiterung der Kohlenbevorratungsanlage
KDO um ein 3. Vorratssilo“ Fa. ABK, Institut für
Umweltschutz GmbH Bericht-Nr. P1440068
vom 24.10.201439 Blatt
18. Brandschutzkonzept „Erweiterung der
Kohlenbevorratungsanlage KDO um ein 3. Vorratssilo“
Fa. Ingenieur-Büro für Brandschutz Projekt 0380
vom 23.10.2014 16 Blatt
19. Maschinenaufstellungsplan Übersicht Silo 3
Zeichng.-Nr. 433-004-17-1031
20. Maschinenaufstellungsplan Schnitt Achsen H, I – Silo 3
Zeichng.-Nr. 433-004-17-1032.....
21. Maschinenaufstellungsplan Schnitt Achse H' – Silo 3
Zeichng.-Nr. 433-004-17-1033.....
22. Maschinenaufstellungsplan Schnitt Achsen 1, 2' und 4 – Silo 3
Zeichng.-Nr. 433-004-17-1034.....
23. Maschinenaufstellungsplan Bühne – Silo 3
Zeichng.-Nr. 433-004-17-1035.....
24. Maschinenaufstellungsplan Silodach – Silo 3
Zeichng.-Nr. 433-004-17-1039.....
25. Maschinenaufstellungsplan Fassade – Silo 3
Zeichng.-Nr. 433-004-17-1038.....
26. Maschinenaufstellungsplan Stahlbauübersicht – Silo 3
Zeichng.-Nr. 433-004-17-1036.....



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0108/14/2.4.1.1**

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

1. Bauordnungsrecht

Spätestens bei Baubeginn muss dem Bauaufsichtsamt der Stadt Wülfrath die Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorliegen.

2. Ausgangszustandsbericht

Der Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG zum Teilbereich der Kalkdrehrohrofen-Anlage, einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen, ist spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) vorzulegen.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn der Ausgangszustandsbericht zum vorgenannten Teilbereich vorliegt und die Bezirksregierung Düsseldorf diesem zugestimmt hat. Prüfvermerke der Bezirksregierung Düsseldorf sind zu beachten.

Auflagen

3. Allgemeines

- 3.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.



- 3.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 3.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 3.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 3.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
- Art der Störung,
 - Ursache der Störung,
 - Zeitpunkt und Dauer der Störung,
 - Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
 - die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

4. Bauordnungsrecht / Brandschutz

- 4.1 In Abstimmung mit der Feuerwehr Wülfrath ist für das Vorhaben vor Inbetriebnahme ein Alarmplan aufzustellen.
- 4.2 Die Druckluftum- bzw.-abschaltung ist außerhalb des Silogebäudes mit ausreichendem Sicherheitsabstand vorzusehen.
- 4.3 Die Standorte sowie die Art der Feuerlöscher ist vor der Inbetriebnahme mit der Feuerwehr Wülfrath abzustimmen

5. Immissionsschutz

5.1 Geräusche

- 5.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Vorgaben des schalltechnischen Gutachtens (Fa. ABK Institut für Immissionsschutz GmbH – Bericht Nr. P1440068 vom 24.10.2014) bezüglich der schalltechnischen Anforderungen an Bauteile und Geräuschquellen – insbesondere die in den Abschnitten 8, 8.1 und 8.2 des Berichts aufgeführten Vorgaben – sind als Mindestanforderung zu beachten.

- 5.1.2 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die derzeitig durch die KDO-Anlagen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) und Fahrverkehr hervorgerufenen Teilimmissionspegel – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – an den im Folgenden aufgeführten Immissionsorten nicht erhöht werden.

Bezugspunkt sind hierbei die derzeitigen Teil-Beurteilungspegel gemäß Anlage 15 der Antragsunterlagen (Bericht Nr. P1440068 der Fa. ABK Institut für Immissionsschutz GmbH).



Immissionsorte

- IO 1 Ecke Am Kliff/ Siedlerstr.
- IO 2 Anger Weg/ Flandersbacherstr.
- IO 5 Stammeshaus

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die für diese Immissionsorte festgelegten Lärmimmissionsbegrenzungen (60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts) am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

- 5.1.3 Die Einhaltung der Nebenbestimmung 5.1.2 ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Umsetzung des beantragten Vorhabens und Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Messungen sind während Betriebszuständen durchzuführen, die die größten Lärmemissionen hervorrufen (in der Regel Volllastbetrieb bzw. maximale Dauerleistung der Anlage). Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation für diesen Betriebszustand anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Nicht-Einhaltung der Anforderungen aus Nebenbestimmung 5.1.2 entsprechende Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) abzustimmen und baldmöglichst durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.



5.1.4 Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, über den Nachweis gemäß Nebenbestimmung 5.1.3 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und eine Ausfertigung unmittelbar der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) zu übersenden.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung die Betriebszustände bei durchgeführten Messungen, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Die betreffenden Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid sind dem Messinstitut mitzuteilen.

5.1.5 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), zu verpflichten. Es sind dem Stand der Technik entsprechende geräuscharme bautechnische Verfahren bzw. schallgedämmte Maschinen und Fahrzeuge einzusetzen.

5.1.6 Lärmintensive Baumaßnahmen, Abbruch- und Demontearbeiten sind ausschließlich während der Tageszeit (siehe Nebenbestimmung 5.1.7) auszuführen.

5.1.7 An den in Nebenbestimmung 5.1.2 aufgeführten Immissionsorten sind in der Bauphase die folgenden Immissionsrichtwerte einzuhalten:

tagsüber (07-20 Uhr): 60 dB(A)

nachts (20-07 Uhr): 45 dB(A)

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nr. 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel die hier festgelegten Werte überschreitet. Für die Nachtzeit ist er ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte nach Ziffer 6.5 AVV Baulärm den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5.1.8 Im Falle berechtigter Beschwerden der Nachbarschaft über Baulärm, sind auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde Messungen zur Erfassung der Schalldruckpegel von einer ent-



sprechend § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Die Mess-Orte, Umfang und Dauer der Messungen sowie die jeweilige Messplanung sind mit der Überwachungsbehörde zuvor abzustimmen.

5.2 Luftverunreinigende Stoffe

5.2.1 Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas der Quelle Nr. 3091 (Entstaubung/Faserstofffilter F016) dürfen bei allen Betriebszuständen eine Massenkonzentration an Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub, von 10 mg/m^3 nicht überschreiten.

Die Massenkonzentration bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa).

5.2.2 Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, ist der Bezirksregierung Düsseldorf die Einhaltung der in Nebenbestimmung 5.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzung für alle aufgeführten Quellen durch eine Bescheinigung des Filterherstellers nachzuweisen.

5.2.3 Für den in Nebenbestimmung 5.2.1 genannten Faserstofffilter sind wiederkehrend mindestens halbjährlich Funktions- und Sichtprüfungen sowie die erforderlichen Wartungsmaßnahmen durch eine sachkundige Person durchzuführen. Die Zyklen für Prüfungen und Wartung sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Bei der Festlegung dieser Zyklen sind die Empfehlungen des Herstellers zu berücksichtigen.

5.2.4 Die in Nebenbestimmung 5.2.3 festgelegten Prüfungen und Wartungsmaßnahmen sind unter Angabe des Datums und des Namen der durchführenden Person sowie der Prüfungsergebnisse in ein Filterbuch einzutragen, welches der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. In das Filterbuch sind ebenso Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs sowie durchgeführte Reparatur-Maßnahmen einzutragen.

Diese Dokumentation ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

5.2.5 Bei Störungen der Entstaubungsanlagen, durch die die unter Ne-



benbestimmung 5.2.1 festgelegte Emissionsbegrenzung überschritten werden kann, ist der zugehörige Anlagenteil bis zur Wiederaufnahme des ordnungsgemäßen Betriebs der Abgasreinigung abzuschalten.

- 5.2.6 Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Funktion des Silofilters F016 sind Beladevorgänge ständig durch entsprechend geschultes Personal zu überwachen.

Bei Anzeichen von Störungen ist der Beladevorgang sofort zu unterbrechen. Dies ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

- 5.2.7 Das zu errichtende Vorratssilo (B015) ist mit einer Überfüllsicherung auszurüsten, die beim Erreichen des maximalen Füllstandes ein weiteres Befüllen ausschließt.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Bei Bau- und Demontearbeiten anfallender Bodenaushub und anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 6.2 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, gegebenenfalls Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei Bau- und Demontearbeiten anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sowie des Bodenaushubs sind zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.



**Anlage 3 zum Genehmigungsbescheid nach §§ 6, 16 BImSchG
53.01-100-53.0108/14/2.4.1.1**

Seite 20 von 20

Hinweise

1. Arbeitsschutz

- 1.1 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten Fremdfirmen beauftragt, ist der Betreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 1.2 Für die Prüfungen an den Anlagen und Arbeitsmitteln ist die Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – zu beachten. Verwiesen wird insbesondere auf die §§ 3, 10 und 11 BetrSichV.
- 1.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlagen beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.